

Die Zweite Staatsprüfung – Hinweise zur Durchführung

Beschluss des Seminarrates vom 17.03.2021

Rechtsgrundlagen: Hessisches Lehrerbildungsgesetz (HLbG) vom 10. Juni 2011
Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetz
(HLbGDV) vom 28. September 2011

In der Zweiten Staatsprüfung soll die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst (LiV) nachweisen, dass sie das Ziel der pädagogischen Ausbildung erreicht hat und damit die Befähigung für das Lehramt besitzt, für das sie ausgebildet wurde (vgl. § 43 HLbG).

1. Zeitpunkt (§ 49 HLbGDV)

Die Zweite Staatsprüfung findet in der Regel zwischen dem 15. April und dem 31. Juli bzw. zwischen dem 15. Oktober und dem 31. Januar statt.

Die Prüfung wird an dem Studienseminar und an der Ausbildungsschule abgelegt, an denen die LiV zuletzt ausgebildet wurde. Die unterrichtspraktische Prüfung und die mündliche Prüfung finden grundsätzlich am selben Tag statt.

Den Prüfungstermin legt die Hessische Lehrkräfteakademie auf Vorschlag der Leitung des Studienseminars fest. Er ist der LiV spätestens vier Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben.

2. Meldung und Zulassung (§ 48 HLbGDV, § 45 HLbG)

Die LiV meldet sich spätestens zwei Monate nach Beginn des Prüfungssemesters schriftlich bei der Leitung des Studienseminars zur Prüfung an. Die Meldefrist wird bei Postzustellung durch den Poststempel eingehalten, der den entsprechenden Termin ausweist.

Die LiV legt mit der Meldung zur Prüfung folgende Unterlagen vor:

1. das Portfolio nach § 41 Abs. 5 HLbG (Bescheinigungen über die Teilnahme an den Modulen und deren Bewertung sowie Bescheinigungen über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen),
2. einen Nachweis über die Befähigung zum Leisten Erster Hilfe, der nicht älter als drei Jahre ist und
3. eine schriftliche Erklärung darüber, ob sie mit der Teilnahme von Gästen an der Prüfung einverstanden ist.

Voraussetzungen für die Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung sind das Bestehen aller Module der Hauptsemester und die Bescheinigung der Teilnahme an den verpflichtenden Ausbildungsveranstaltungen.

Bei Nichtzulassung zur Zweiten Staatsprüfung gilt diese als endgültig nicht bestanden. Bei Versäumnis des Meldetermins, das die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zu vertreten hat, gilt die

Prüfung ebenfalls als nicht bestanden. Die Entscheidung ist der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst, nach vorheriger Anhörung durch die Leitung des Studienseminars, schriftlich bekannt zu geben.

3. Prüfungsausschuss (§ 44 HLbG, § 8 HLbGDV)

Die Zweite Staatsprüfung wird von einem Prüfungsausschuss abgenommen, den die Ausbildungsbehörde (Hessische Lehrkräfteakademie) bestellt.

Ihm gehören an:

1. für den Prüfungsvorsitz eine Prüferin oder ein Prüfer nach § 18 Abs. 4 oder 5 (Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Hessischen Lehrkräfteakademie sowie Ausbildungsbeauftragte. Berufen werden können zudem Lehrkräfte der Hochschulen und Schulen sowie Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamte),
2. ein Mitglied der Schulleitung der Ausbildungsschule und
3. zwei Ausbilderinnen oder Ausbilder.

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist für den geordneten Ablauf der Prüfung verantwortlich.

Der Prüfungsausschuss muss so zusammengesetzt sein, dass durch die Qualifikationen der Mitglieder die Unterrichtsfächer und Fachrichtungen und das entsprechende Lehramt der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst vertreten sind.

Die LiV kann eine Lehrkraft ihres Vertrauens benennen, die an der Prüfung und an den Beratungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnimmt.

Mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen nicht bewertend an der Ausbildung beteiligt gewesen sein.

Der Prüfungsausschuss berät und beschließt nicht öffentlich. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Wird keine Mehrheit erreicht, entscheidet die oder der Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende muss Beschlüssen widersprechen, die gegen geltende Rechtsvorschriften oder Bewertungsgrundsätze verstoßen.

Die Prüfungssprache ist Deutsch.

Alle bei Beratungen und Beschlüssen anwesenden Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

4. Lehrkraft des Vertrauens (§ 44 Abs. 5 HLbG)

Bei der Meldung zur Prüfung hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Möglichkeit, eine Lehrkraft des Vertrauens namentlich zu benennen. Diese Lehrkraft des Vertrauens muss im Schuldienst des Landes Hessen beschäftigt sein.

Die benannte Lehrkraft wird vom Studienseminar darüber schriftlich in Kenntnis gesetzt. Um sich auf die Prüfung angemessen vorbereiten zu können, erhält die Lehrkraft des Vertrauens

rechtzeitig alle erforderlichen Unterlagen: Übersicht über Ausbildungsschwerpunkte, Aufgabe für die mündliche Prüfung, Planungsentwürfe für die Lehrproben.

Am Prüfungstag nimmt die Lehrkraft des Vertrauens an allen Teilen der Prüfung teil. Dabei hat sie die gleichen Rechte wie die Mitglieder des Prüfungsausschusses, nimmt allerdings nicht an den Abstimmungen zur Bewertung teil.

Als Teilnehmende an der Prüfung ist auch die Lehrkraft des Vertrauens, gemäß § 16 Abs. 1 HLbGDV, zur Verschwiegenheit über Prüfungsvorgänge verpflichtet. Diese Verschwiegenheit erstreckt sich auch auf evtl. angefertigte Notizen sowie auf alle schriftlichen Unterlagen.

5. Teile der Prüfung (§ 44 HLbG)

Die Zweite Staatsprüfung umfasst

5.1. die unterrichtspraktische Prüfung,

5.2. die mündliche Prüfung.

5.1 Unterrichtspraktische Prüfung (§ 47 HLbG, § 50 HLbGDV)

Die unterrichtspraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungslehrproben, die sich auf zwei Unterrichtsfächer oder ein Unterrichtsfach und eine Fachrichtung (Förderschullehramt) erstrecken. Sie kann auch als eine zusammenhängende oder fächerverbindende Lehrprobe im Umfang einer Doppelstunde durchgeführt werden oder in einer Lerngruppe im Rahmen eines gestalteten Vormittags oder eines Projekts im Umfang von mindestens zwei, höchstens zweieinhalb Zeitstunden einschließlich Pausenzeiten, wobei Inhalte des jeweiligen Faches oder der Fachrichtung schwerpunktmäßig vertreten sein müssen. Über die Wahl der Variante entscheidet die LiV.

Der LiV steht Beratung zu allen Fragen rund um die Prüfung sowie den Prüfungsplanungen zu. Diese kann sich die LiV bei allen Auszubildenden einholen. Dies gilt auch bei Ausbildung in Kooperation mit anderen Studienseminaren.

Die unterrichtspraktische Prüfung erfolgt in den Fächern oder in dem Fach und der Fachrichtung der pädagogischen Ausbildung. Sie wird als Einzelprüfung in einer der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten bekannten Lerngruppe durchgeführt. Als bekannt gilt eine Lerngruppe, in der die LiV mindestens seit Beginn des Prüfungssemesters mit eigenverantwortetem Unterricht eingesetzt ist. Im Falle des Einsatzes einer weiteren Lehrkraft o. ä. wird im Planungsentwurf kenntlich gemacht und begründet, welche Teile des Unterrichts von dieser übernommen werden.

Hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst einen erheblichen Teil ihrer Unterrichtsverpflichtung im inklusiven Unterricht abgeleistet, können Prüfungslehrproben in einer solchen Lerngruppe erfolgen. Die LiV entscheidet über die Wahl der Lerngruppen für die unterrichtspraktische Prüfung.

Die Bewertung der unterrichtspraktischen Prüfung ergibt sich aus der Summe der Bewertungen der Prüfungslehrproben. Im Fall einer zusammenhängenden oder fächerverbindenden Lehrprobe im Umfang einer Doppelstunde oder eines gestalteten Vormittags oder eines Projektes wird die Lehrprobe als Ganzes bewertet. Die Bewertung der unterrichtspraktischen Prüfung ergibt sich dann aus der Verdoppelung der Bewertung der Lehrprobe.

Für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen können die Prüfungslehrproben nicht in Lerngruppen des gymnasialen Bildungsgangs oder des Bildungsgangs der Grundschule erfolgen. In schulformübergreifenden Schulformen, die eine Differenzierung in drei Leistungsniveaus vornehmen, kann die unterrichtspraktische Prüfung nicht in Lerngruppen des höchsten Leistungsniveaus stattfinden. In leistungsheterogenen gemischten Lerngruppen ist eine Prüfungslehrprobe statthaft.

Für das Lehramt an Förderschulen ist die unterrichtspraktische Prüfung in Lerngruppen der Förderschule oder in Lerngruppen mit inklusivem Unterricht durchzuführen.

Die LiV entscheidet über die Wahl der Lerngruppen für die unterrichtspraktische Prüfung.

Ein Wechsel des Schulortes ist dabei statthaft.

Die LiV entscheidet über die Reihenfolge der Fächer u. a. am Prüfungstag sowie über Beginn und Ende der Prüfungslehrproben. Bei der Dauer der einzelnen Lehrprobe ist von den während des Ausbildungsunterrichts üblichen Zeiten auszugehen (45 bis maximal 90 Minuten). Eine Abweichung von diesen Zeiten bedarf keines Antrags. Die Begründung ergibt sich aus den schriftlichen Planungsüberlegungen zur Lehrprobe.

Für jede Lehrprobe legt die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat schriftlich ihre/seine Planungsüberlegungen vor. Diese sollen einen Umfang von grundsätzlich acht Seiten nicht überschreiten. In den Fällen des § 47 Abs. 1 Satz 2 HLbG soll der Unterrichtsentwurf einen Umfang von zwölf Seiten nicht überschreiten.

Dem Sekretariat des Studienseminars, der Ausbildungsschule und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses ist jeweils eine Ausfertigung jedes Planungsentwurfs in digitaler Form zwei Unterrichtstage vor dem Prüfungstag bis spätestens 12.00 Uhr vorzulegen.

Die LiV legt am Morgen des Prüfungstages dem Prüfungsausschuss je ein Exemplar der Planungsentwürfe in gedruckter Form vor. Die Unterrichtsentwürfe enthalten jeweils Planungsentscheidungen und Begründungen zum Vorhaben und zur Sequenz/Stunde. Zum Anhang des Entwurfs gehören u. a. Literaturangaben und Materialien.

Nach Abschluss der Prüfungslehrproben erörtert die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat vor dem Prüfungsausschuss mündlich Planung und Durchführung der Unterrichtsstunde. Fragen an die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten können durch die Mitglieder des Prüfungsausschusses gestellt werden. Die Erörterung dauert in der Regel 45 Minuten.

Die Erörterung besteht jeweils aus einer Stellungnahme der LiV sowie einem sich anschließenden Gespräch der LiV mit dem Prüfungsausschuss über Planung und Durchführung der Prüfungslehrprobe. Der Prüfungsvorsitz hält die Ausführungen der Erörterung in der Niederschrift fest. Die LiV wählt die Reihenfolge der Prüfungslehrproben für die Erörterung.

Der Prüfungsausschuss bewertet jede Prüfungslehrprobe nach § 24 Abs. 1 HLbG aufgrund von Planung, Durchführung und Erörterung des Unterrichts der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten. Dabei sind Planung, Durchführung und Reflexion angemessen zu berücksichtigen. Die Begründung wird in der Niederschrift festgehalten.

Soweit es wegen des eingeschränkten Unterrichtsbetriebs infolge der Corona-Virus-Pandemie nicht möglich ist, Lehrproben mit Lerngruppen durchzuführen, werden die Prüfungslehrproben auf die Anfertigung von Planungsentwürfen und deren Erörterung mit dem Prüfungsausschuss beschränkt.

Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat erörtert mit dem Prüfungsausschuss mündlich die Planungsentwürfe. Die Erörterung dauert in der Regel 60 Minuten und kann statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden, insbesondere in Form einer Videoschaltkonferenz.

Im Fall einer Wiederholungsprüfung hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Wahl zwischen einer Prüfungslehrprobe in Form der Anfertigung von Planungsentwürfen und deren Erörterung oder einer Prüfung mit Lerngruppen in Präsenz nach § 50 Abs. 1 Satz 1 bis 3 HLbGDV. Wird von diesem Wahlrecht nicht Gebrauch gemacht, wird die Wiederholungsprüfung, sofern der Unterrichtsbetrieb es zulässt, mit Lerngruppen in Präsenz durchgeführt nach § 50 Abs. 1 Satz 1 bis 3 HLbGDV.

Den Zeitraum, in welchem die Regelungen infolge der Corona-Virus-Pandemie gelten, legt die Hessische Lehrkräfteakademie durch Erlass fest.

5.2. Mündliche Prüfung (§ 48 HLbG, § 51 HLbGDV)

In der mündlichen Prüfung werden die in der Ausbildung erworbenen Kompetenzen unter fachdidaktischen, allgemeinpädagogischen, schulrechtlichen und die Mitgestaltung der Schule betreffenden Fragestellungen behandelt. In der mündlichen Prüfung soll die LiV zeigen, dass sie Erkenntnisse aus den genannten Bereichen erörtern und im Hinblick auf die Berufspraxis reflektieren kann.

Als Grundlage für die Formulierung der Aufgabe dient die von der LiV mit der Meldung zur Prüfung vorzulegende Übersicht über ihre Arbeitsschwerpunkte.

Die mündliche Prüfung findet nach der unterrichtspraktischen Prüfung statt und soll in der Regel 60 Minuten dauern.

Die Aufgabe für die mündliche Prüfung wird der LiV vom Prüfungsausschuss schriftlich vorgelegt. Für die unmittelbare Vorbereitung auf die mündliche Prüfung sind der LiV 30 Minuten zu gewähren. Während der Vorbereitung, die unter Aufsicht stattfindet, darf sich die LiV Aufzeichnungen als Grundlage für ihre späteren Ausführungen machen.

In der mündlichen Prüfung erhält die LiV zunächst Gelegenheit, ihre Auseinandersetzung mit der Aufgabe in einem Vortrag von höchstens 15 Minuten Dauer vorzustellen. Der Vortrag kann durch entsprechende Visualisierung unterstützt werden. Davon ausgehend führt der Prü-

fungsausschuss mit ihr ein weiterführendes Gespräch, in dem Fragen in Verbindung von Theorie und Praxis erörtert werden. Die mündliche Prüfung kann statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden, insbesondere in Form einer Videoschaltkonferenz.

Verfahrensweise:

- Die LiV legt in der Regel zwei Wochen vor ihrem Prüfungstermin, spätestens mit der Meldung zur Prüfung eine Übersicht über die individuellen Arbeitsschwerpunkte in den Modulen vor. Darin dokumentiert die LiV welche praktischen Erfahrungen bezüglich der in den Modulen festgelegten Kompetenzen und Inhalten sie gemacht hat und benennt zu den Modulen thematische Schwerpunkte. Durch die LiV werden die Arbeitsschwerpunkte den Mitgliedern des Prüfungsausschusses sowie der Lehrkraft des Vertrauens zugesandt.
- Die Seminarleitung beauftragt i. d. R. die Ausbildungsperson, die an der Ausbildung der jeweiligen LiV bewertend beteiligt war, mit der Erstellung der Aufgabe zur mündlichen Prüfung (AmP).
- Die Aufgabe zur mündlichen Prüfung knüpft an die Berufspraxis der LiV an und ist so zu konzipieren, dass neben allgemeinpädagogischen und fachdidaktischen Aspekten auch schulrechtliche und schulorganisatorische Aspekte eröffnet werden.
- Die AmP wird 14 Tage vor der Prüfung mit dem Prüfungsvorsitz abgestimmt und von diesem eine Woche vor der Prüfung an das Büro des Studienseminars versendet.
- Spätestens eine Woche vor dem Prüfungstag versendet das Studienseminar die AmP an den Prüfungsausschuss und eröffnet die Möglichkeit für Ergänzungen. Die Schulleitung hat die Möglichkeit, die AmP an die Lehrkraft des Vertrauens weiterzureichen (falls diese sie schon annehmen möchte).
- Am Prüfungstag erfolgt bei Bedarf die weitere Abstimmung der Aufgabe im Prüfungsausschuss.
- Zur Vorbereitung der mündlichen Prüfung sind alle Arten von Präsentationsmedien erlaubt. Bei Bedarf kann ein digitales Endgerät im Studienseminar ausgeliehen werden.
- Der Vortrag zur mündlichen Prüfung der LiV wird i. d. R. durch das anwesende Mitglied der Schulleitung protokolliert.
- Danach erfolgt eine kurze Pause. In dieser verständigt sich der Prüfungsausschuss über zentrale Aspekte des weiterführenden Gesprächs.
- Im weiterführenden Gespräch besteht nun die Gelegenheit, Aspekte des Vortrags (bzw. der Aufgabe) zu erläutern, zu erweitern und zu vertiefen. In der Regel beginnt die mit der Erstellung der Aufgabe befasste Ausbildungsperson mit dem Gespräch. Die anderen Mitglieder des Prüfungsausschusses schalten sich an geeigneter Stelle in das Gespräch ein. Der Prüfungsvorsitz übernimmt die Erstellung des Protokolls.
- Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird vom Prüfungsausschuss nach § 24 Abs. 1 HLbG bewertet. Der Prüfungsvorsitz unterbreitet einen Formulierungsvorschlag für die Begründung der Bewertung, welche im Prüfungsausschuss abgestimmt wird.
- Nach Abschluss der Prüfung wird die Gesamtbewertung einschließlich der Gesamtnote und der Prädikatsstufe der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst bekannt gegeben und begründet.

6. Teilnahme von Gästen (§ 9 HLbGDV)

Vertreterinnen und Vertreter des Kultusministeriums und der Ausbildungsbehörde dürfen bei den Prüfungen, Beratungen des Prüfungsausschusses und der Bekanntgabe der Bewertungen anwesend sein. Hierzu muss keine Einverständniserklärung der LiV vorliegen.

Mit Einverständnis der LiV können Gäste an der Prüfung teilnehmen. Über deren Teilnahme entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

Bei den Gästen ist zwischen zwei Gruppen zu unterscheiden:

- Personen, die ein dienstliches Interesse an der Teilnahme haben.
- Personen, die eine entsprechende Prüfung ablegen wollen.

Personen, die an einer Prüfung teilnehmen, weil sie ein dienstliches Interesse an der Teilnahme haben, können auch ihre Teilnahme an den Beratungen des Prüfungsausschusses und an der Bekanntgabe der Bewertungen beantragen. Zu dieser Personengruppe gehören Schulleitungsmitglieder, Auszubildende sowie Mentorinnen und Mentoren.

Personen, die als Gäste an einer Prüfung teilnehmen, weil sie eine entsprechende Prüfung ablegen wollen, nehmen lediglich an der unterrichtspraktischen Prüfung und an der mündlichen Prüfung teil. An den Beratungen des Prüfungsausschusses und der Bekanntgabe der Bewertungen nehmen sie nicht teil.

Der Antrag des Gastes ist schriftlich an den Vorsitz des Prüfungsausschusses zu stellen und zu begründen. Gäste nehmen ausschließlich passiv teil.

Zur Prüfung in evangelischer oder katholischer Religion ist eine Vertreterin oder ein Vertreter der jeweiligen Kirche einzuladen. Bei der Festlegung der Prüfungsergebnisse wirkt sie oder er nicht mit.

Die Schwerbehindertenvertretung hat das Recht, während der Prüfung einer schwerbehinderten LiV anwesend zu sein (Abschnitt III. Richtlinien zur Integration und Teilhabe schwerbehinderter Angehöriger der hessischen Landesverwaltung - TeilhabeRL)

Die oder der Prüfungsvorsitzende hat darauf zu achten, dass die Zahl der zusätzlich an einer Prüfung Teilnehmenden sinnvoll begrenzt wird.

Alle an einer Prüfung Teilnehmenden sind nach § 8 Abs. 1 HLbGDV zur Verschwiegenheit über Prüfungsvorgänge verpflichtet. Dies gilt auch für angefertigte Notizen.

7. Rücktritt (§ 11 HLbGDV)

Erklärt die LiV am Prüfungstag, dass sie sich aufgrund von Krankheit prüfungsunfähig fühlt, nimmt sie an der Prüfung dieses Tages nicht teil und ist bis zur Wiederherstellung der Prüfungsfähigkeit von der Prüfung zurückgestellt. Sie hat innerhalb von drei Tagen ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen.

Tritt die LiV aus einem von ihr zu vertretenden Grund von der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Tritt die LiV

1. wegen Prüfungsunfähigkeit aufgrund von Krankheit oder
2. aus einem anderen nicht von ihr zu vertretenden Grund mit Zustimmung der Hessischen Lehrkräfteakademie

von der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

Im Fall von Nr. 1 hat die LiV innerhalb von drei Tagen ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen.

Eine Verhinderung an der Prüfungsteilnahme hat die LiV der Hessischen Lehrkräfteakademie unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Versäumt die LiV einen einzelnen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund oder versäumt sie die Mitteilung an die LA, so werden die zu diesem Termin zu erbringenden Prüfungsleistungen mit der Note „ungenügend“ (null Punkte) bewertet. Ansonsten gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

Verfahrensweise:

Rücktritt von einer Prüfung:

Eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat ist verpflichtet, einen Rücktritt von der Prüfung in jedem Fall schriftlich anzuzeigen.

Erfolgt dieser Rücktritt aus einem von ihr oder ihm selbst zu vertretenden Grund, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Seminarleitung berichtet darüber der zuständigen Stelle der Ausbildungsbehörde. Diese erstellt einen Bescheid über das Nichtbestehen. Das Nichtbestehen führt dazu, dass ein Prüfungsversuch verwirkt ist.

Erfolgt dieser Rücktritt aus einem anderen Grund als Krankheit, der nicht von ihr oder ihm zu vertreten ist, legt die LiV in einem Antrag an die Ausbildungsbehörde ihre oder seine Prüfungsunfähigkeit glaubhaft dar. Die Seminarleitung begleitet diesen Antrag mit einer Stellungnahme. Die Ausbildungsbehörde entscheidet über diesen Antrag und teilt ihre Entscheidung in einem Bescheid mit.

Bei Ablehnung des Antrags kann ein Rücktritt von der Prüfung aus einem nicht selbst zu vertretenden Grund nicht erfolgen und die Prüfung ist anzutreten.

Bei positivem Bescheid kann ein Rücktritt von der Prüfung erfolgen, mit der Konsequenz, dass die Prüfung an einem anderen Termin stattfinden kann.

Prüfungsunfähigkeit:

Ist die Kandidatin oder der Kandidat aufgrund von Krankheit prüfungsunfähig, teilt sie oder er dies schriftlich mit und legt innerhalb von drei Tagen nach dieser Mitteilung ein amtsärztliches Zeugnis vor, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt. Die Seminarleitung bestätigt, dass die Prüfung in diesem Fall als nicht abgelegt gilt. Das Nichtablegen führt nicht dazu, dass ein Prüfungsversuch verwirkt ist. Die Seminarleitung schlägt in Absprache mit allen Beteiligten der zuständigen Stelle der Ausbildungsbehörde einen neuen Termin der Prüfung vor.

8. Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße (§ 12 HLbGDV, § 26 Abs. 1 u. 2 HLbG)

Eine LiV, die hinsichtlich ihrer Vorleistungen, die bei der Zulassung zur Prüfung bedeutsam waren, täuscht oder zu täuschen versucht, wird von der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfung ist in diesem Fall nicht bestanden. Die Entscheidung trifft die Ausbildungsbehörde nach Anhörung der LiV.

Wenn eine LiV bei der Prüfung täuscht oder zu täuschen versucht, unerlaubte Hilfen verwendet oder sie anderen gewährt, kann die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ bewertet werden. In schweren Fällen kann die Bewerberin oder der Bewerber von der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung ist in diesem Falle nicht bestanden. Die Entscheidung trifft die Ausbildungsbehörde nach Anhörung der LiV.

Behindert eine LiV die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, die Prüfung ordnungsgemäß durchzuführen, so wird diese abgebrochen. Die Ausbildungsbehörde entscheidet, ob die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der für die Behinderung der Prüfung verantwortlich ist, die Prüfung fortsetzen darf oder die Prüfung nicht bestanden hat. Im Falle der Fortsetzung der Prüfung wird von der Ausbildungsbehörde ein neuer Termin festgesetzt.

9. Bewertung (§ 24 HLbG, § 50 HLbG)

Die einzelnen Prüfungsleistungen werden gemäß § 24 HLbG nach einem Punktesystem beurteilt.

Die Bewertung des Ausbildungsstandes ergibt sich als Summe aus den Bewertungen von acht Modulen (40 vom Hundert) sowie den verdoppelten Bewertungen des Gutachtens der Schulleitung (10 vom Hundert) und der pädagogischen Facharbeit (10 vom Hundert).

Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus den Punkten der Bewertung des Ausbildungsstandes mit einfacher Wertung, der unterrichtspraktischen Prüfung mit dreifacher Wertung und der mündlichen Prüfung mit zweifacher Wertung.

Der Prüfungsausschuss stellt die Prädikatsstufe und die Gesamtnote der Zweiten Staatsprüfung nach der Anlage 2 HLbG fest.

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. eine Prüfungslehrprobe mit null Punkten bewertet wird,
2. die Summe der einfachen Bewertungen der Lehrproben weniger als zehn Punkte beträgt,
3. die mündliche Prüfung mit null Punkten bewertet wird oder
4. die Gesamtpunktzahl nach Abs. 3 weniger als 100 Punkte beträgt.

In den Fällen Nr. 1 und 2 ist die Prüfung nicht fortzusetzen. Der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ist dies unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Die Gesamtbewertung, einschließlich der Gesamtnote und der Prädikatsstufe, ist der LiV bekannt zu geben und zu begründen.

10. Prüfungsakte (§14 HLbGDV)

Über jede Prüfung wird eine Prüfungsakte geführt. Sie enthält sämtliche für die Prüfung bedeutsamen Unterlagen.

Die LiV kann innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in ihre Prüfungsakte nehmen. Die Prüfungsakte ist in Gegenwart der Leitung des Studienseminars oder einer von ihr beauftragten Person einzusehen. Die Einsicht wird nur einmal gewährt, soll fünf Zeitstunden nicht überschreiten und ist aktenkundig zu machen. Der LiV können auf Antrag Kopien einzelner Seiten gegen Kostenerstattung ausgehändigt werden.

Anhang:

A) Unterrichtspraktische Prüfung: Bewertungskriterien

Die Bewertungskriterien befinden sich derzeit im Prozess der Überarbeitung.

B) Mündliche Prüfung: Bewertungskriterien

Die Bewertungskriterien befinden sich derzeit im Prozess der Überarbeitung.

Anhang Rechtsquellen - HLbG - Zweite Staatsprüfung

DRITTER TEIL

Erste Staatsprüfung

§ 18 Prüfungsausschüsse und Prüfer

(1) Die Ausbildungsbehörde beruft Prüfungsausschüsse für die Erste Staatsprüfung. Dem jeweiligen Ausschuss gehören an eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Ausbildungsbehörde als Vorsitzende oder Vorsitzender, je eine Prüferin oder ein Prüfer aus dem Bereich der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften, der Fachwissenschaften und der Fachdidaktiken der jeweiligen Bewerberin oder des jeweiligen Bewerbers.

(2) Sofern Prüferinnen oder Prüfer in den Ausschuss berufen werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der ausbildenden Hochschulen sind, müssen sie die Befähigung zu dem Lehramt besitzen, für das die Prüfung abgelegt wird.

(3) Die Ausbildungsbehörde beruft Prüferinnen und Prüfer für die Dauer von drei Jahren. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrbeauftragte werden im Benehmen mit dem für die Hochschulen zuständigen Ministerium berufen. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Prüferinnen und Prüfer so lange die Geschäfte weiter, bis neue Prüferinnen und Prüfer berufen worden sind. Eine Wiederberufung ist zulässig. Die Tätigkeit als Prüferin oder Prüfer endet in der Regel mit dem Ausscheiden aus dem Dienst des Landes Hessen.

(4) Ständige Prüferinnen und Prüfer sind diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausbildungsbehörde sowie Ausbildungsbeauftragte, die über die Befähigung zu einem Lehramt verfügen.

(5) Zu nebenamtlichen Prüferinnen und Prüfern können Professorinnen und Professoren sowie Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamte oder im öffentlichen Schuldienst oder an staatlich anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft tätige Lehrkräfte berufen werden. In Ausnahmefällen können wissenschaftliche Mitglieder und Lehrbeauftragte, soweit sie Aufgaben nach § 18 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes wahrnehmen, zu Prüferinnen und Prüfern berufen werden.

§ 24 Noten und Punkte

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem nach Anlage 1 beurteilt.

(2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:

„Sehr gut“	Die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße.
„Gut“	Die Leistung entspricht voll den Anforderungen.
„Befriedigend“	Die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen.
„Ausreichend“	Die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen.
„Mangelhaft“	Die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
„Ungenügend“	Die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden.

Anhang Rechtsquellen - HLbG - Zweite Staatsprüfung

§ 26 Täuschungsversuche, Ordnungsverstöße

(1) Wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber bei der Prüfung täuscht oder zu täuschen versucht, unerlaubte Hilfen verwendet oder sie anderen gewährt, kann die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ bewertet werden. In schweren Fällen kann die Bewerberin oder der Bewerber von der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung ist in diesem Falle nicht bestanden. Die Entscheidung trifft die Ausbildungsbehörde nach Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers.

(2) Behindert eine Bewerberin oder ein Bewerber die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, die eigene Prüfung oder die anderer Bewerberinnen oder Bewerber ordnungsgemäß durchzuführen, so wird die Prüfung abgebrochen. Die Entscheidung darüber trifft in Klausuren die Leitung oder das aufsichtsführende Mitglied der Ausbildungsbehörde, in den mündlichen Prüfungen die Vertreterin oder der Vertreter der Ausbildungsbehörde. Die Ausbildungsbehörde entscheidet, ob die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der für die Behinderung der Prüfung verantwortlich ist, die Prüfung fortsetzen darf oder die Prüfung nicht bestanden hat. Im Falle der Fortsetzung der Prüfung wird von der Ausbildungsbehörde ein neuer Termin festgesetzt.

(3) Stellt sich erst nach Abschluss der Prüfung heraus, dass die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 vorgelegen haben, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit der Note „ungenügend“ zu bewerten und das Zeugnis einzuziehen. Die Entscheidung trifft die Ausbildungsbehörde nach Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers.

FÜNFTER TEIL

Zweite Staatsprüfung und Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern

§ 43 Zweck der Prüfung

In der Zweiten Staatsprüfung soll die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst nachweisen, dass sie das Ziel der pädagogischen Ausbildung erreicht hat und damit die Befähigung für das Lehramt besitzt, für das sie ausgebildet wurde. Dies gilt entsprechend für den Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern.

§ 44 Teile der Prüfung, Prüfungsausschuss

(1) Die Zweite Staatsprüfung und die Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern umfassen

1. die unterrichtspraktische Prüfung,
2. die mündliche Prüfung.

(2) Die Prüfungen werden von einem Prüfungsausschuss abgenommen, den die Ausbildungsbehörde bestellt. Ihm gehören an:

1. für den Prüfungsvorsitz eine Prüferin oder ein Prüfer nach § 18 Abs. 4 oder 5,
2. ein Mitglied der Schulleitung der Ausbildungsschule und
3. zwei Ausbilderinnen oder Ausbilder.

(3) Der Prüfungsausschuss muss so zusammengesetzt sein, dass durch die Qualifikationen der Mitglieder die Unterrichtsfächer und Fachrichtungen und das entsprechende Lehramt der Lehrkraft im

Anhang Rechtsquellen - HLbG - Zweite Staatsprüfung

Vorbereitungsdienst vertreten sind. Mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen nicht bewertend an der Ausbildung beteiligt gewesen sein. Bei der Besetzung der Prüfungsausschüsse arbeiten die Studienseminare regelmäßig zusammen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sind und die Fächer und Fachrichtungen sowie das Lehramt der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst durch die anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses vertreten sind.

(5) Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst kann eine Lehrkraft ihres Vertrauens benennen, die an der Prüfung und an den Beratungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnimmt.

§ 45 Zulassung, Prüfungsverfahren

(1) Zuständig für die Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung und zur Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern oder zu Teilen der Prüfungen ist die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung und zur Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern sind das Bestehen aller Module der Hauptsemester und die Bescheinigung der Teilnahme an den verpflichtenden Ausbildungsveranstaltungen.

(3) Bei Nichtzulassung zur Zweiten Staatsprüfung oder zur Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern gilt sie als endgültig nicht bestanden. Bei von der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zu vertretender Versäumnis des Meldetermins gilt die Prüfung ebenfalls als endgültig nicht bestanden. Die Entscheidung ist der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst nach vorheriger Anhörung durch die Leiterin oder den Leiter des Studienseminars schriftlich bekannt zu geben.

(4) Auf das Prüfungsverfahren finden die §§ 18 bis 32 entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

§ 47 Unterrichtspraktische Prüfung

(1) Die unterrichtspraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungslehrproben, die sich auf zwei Unterrichtsfächer oder ein Unterrichtsfach und eine Fachrichtung, bei der Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern auf eine Fachrichtung erstrecken. Sie kann unter Berücksichtigung der curricularen Vorgaben für die entsprechende Schulform, Schulstufe oder den Bildungsgang in einer zusammenhängenden Lehrprobe oder fächerverbindend durchgeführt werden, wobei Inhalte des jeweiligen Faches oder der Fachrichtung nach § 38 Abs. 6 schwerpunktmäßig vertreten sein müssen.

(2) Die Bewertung der unterrichtspraktischen Prüfung ergibt sich im Fall des Abs. 1 Satz 1 aus der Summe der Bewertungen der Prüfungslehrproben und im Fall des Abs. 1 Satz 2 aus der Verdoppelung der Bewertung der Lehrprobe.

Anhang Rechtsquellen - HLbG - Zweite Staatsprüfung

§ 48 Mündliche Prüfung

In der mündlichen Prüfung werden die in der Ausbildung erworbenen Kompetenzen unter fachdidaktischen, allgemeinpädagogischen, schulrechtlichen und die Mitgestaltung der Schule betreffenden Fragestellungen behandelt. In der mündlichen Prüfung soll die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zeigen, dass sie Erkenntnisse aus den in Satz 1 genannten Bereichen erörtern und im Hinblick auf die Berufspraxis reflektieren kann.

§ 50 Gesamtbewertung

(1) Die Gesamtbewertung der Zweiten Staatsprüfung und der Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(2) Die Gesamtbewertung setzt sich zusammen aus den Punkten der Bewertung des Ausbildungsstandes nach § 42 mit 60 vom Hundert, der unterrichtspraktischen Prüfung nach § 47 mit 30 vom Hundert und der mündlichen Prüfung nach § 48 mit 10 vom Hundert.

(3) Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus den Punkten der Bewertung des Ausbildungsstandes nach § 42 mit einfacher Wertung, der unterrichtspraktischen Prüfung nach § 47 mit dreifacher Wertung und der mündlichen Prüfung nach § 48 mit zweifacher Wertung.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt die Prädikatsstufe und die Gesamtnote der Zweiten Staatsprüfung oder der Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern nach der Anlage 2 zu diesem Gesetz fest.

(5) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. eine Prüfungslehrprobe mit null Punkten bewertet wird,
2. die Summe der einfachen Bewertungen der Lehrproben weniger als zehn Punkte beträgt,
3. die mündliche Prüfung mit null Punkten bewertet wird oder
4. die Gesamtpunktzahl nach Abs. 3 weniger als 100 Punkte beträgt.

(6) In den Fällen des Abs. 5 Nr. 1 und 2 ist die Prüfung nicht fortzusetzen. Der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ist dies unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

(7) Für die Feststellung der Gesamtnote nach Abs. 4 gilt § 29 Abs. 7 Satz 3 und 4 und Abs. 8 entsprechend.

(8) Die Gesamtbewertung einschließlich der Gesamtnote und der Prädikatsstufe ist der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst bekannt zu geben und zu begründen.

Anhang Rechtsquellen - HLbG - Zweite Staatsprüfung

§ 51 Wiederholungsprüfung

Wer zur Zweiten Staatsprüfung oder zur Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern zugelassen ist, diese aber nach § 50 Abs. 5 nicht bestanden hat, kann sie frühestens nach drei Monaten, spätestens zum übernächsten Prüfungstermin vollständig wiederholen. Die Entscheidung über den Wiederholungstermin trifft die Ausbildungsbehörde auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars. Sie kann eine zweite Wiederholungsprüfung zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine außergewöhnliche Behinderung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in dem zweiten Prüfungsverfahren zur Folge hatten und eine zweite Wiederholungsprüfung hinreichend aussichtsreich erscheint. Die pädagogische Ausbildung verlängert sich entsprechend. Die Ausbildungsbehörde kann auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars Bedingungen über die Dauer und den Inhalt des weiteren Vorbereitungsdienstes und die Erbringung bestimmter Leistungsnachweise auferlegen.

§ 52 Zeugnis

(1) Über die bestandene Zweite Staatsprüfung und über die Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern wird ein Zeugnis für das jeweilige Lehramt oder für die Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Gesamtbewertung einschließlich Gesamtpunktzahl, Prädikatsstufe und Gesamtnote nach § 50 Abs. 2 bis 4. Es enthält außerdem die Einzelbewertungen der Module, der pädagogischen Facharbeit, des Gutachtens nach § 42 Abs. 1 sowie der einzelnen Teile der Prüfung nach den §§ 47 und 48. Vermerke über besondere qualifizierende Ausbildungsschwerpunkte sind zulässig.

(2) Wer die Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, je nach erworbenem Abschluss die Bezeichnung „Lehrerin mit Lehramt für“ oder „Lehrer mit Lehramt für“ oder „Lehrerin mit Lehrbefähigung für“ oder „Lehrer mit Lehrbefähigung für“, ergänzt durch den jeweiligen Zusatz des Lehramts oder der Lehrbefähigung, zu führen.

(3) Bei der pädagogischen Ausbildung in dem Berufsfeld Agrarwirtschaft ist in das Zeugnis ein Vermerk aufzunehmen, in dem der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Befähigung zuerkannt wird, im landwirtschaftlichen Förderungsdienst tätig zu sein.

(4) Hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Prüfung nicht bestanden, so erhält sie darüber einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

ZWEITER TEIL

Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 7 Regelungsbereich

Für Prüfungen nach dieser Verordnung gelten die Regelungen dieses Teils, wenn nicht durch Gesetz oder durch diese Verordnung etwas anderes bestimmt ist. Modulabschlussprüfungen, Modulteilprüfungen, Modulprüfungen und Überprüfungen sind keine Prüfungen im Sinne von Satz 1.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist für den geordneten Ablauf der Prüfung verantwortlich. Der Prüfungsausschuss berät und beschließt nicht öffentlich. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Wird keine Mehrheit erreicht, entscheidet die oder der Vorsitzende. Alle, die bei Beratungen und Beschlüssen des Prüfungsausschusses sowie bei Prüfungen anwesend sind, sind zur Verschwiegenheit über Prüfungsvorgänge verpflichtet.

(2) Die Prüfungssprache ist Deutsch.

(3) Die oder der Vorsitzende muss Beschlüssen widersprechen, die gegen geltende Rechtsvorschriften oder Bewertungsgrundsätze verstoßen. In diesen Fällen ist eine erneute Beschlussfassung oder Entscheidung unverzüglich herbeizuführen. Wird der Beschluss oder die Entscheidung aufrechterhalten und bleibt die oder der Vorsitzende bei ihrer oder seiner abweichenden Auffassung, entscheidet die Ausbildungsbehörde.

§ 9 Teilnahme vorgesetzter Behörden, von Gästen und der Kirchen

(1) Vertreterinnen und Vertreter des Kultusministeriums und der Ausbildungsbehörde dürfen bei den Prüfungen, Beratungen des Prüfungsausschusses und der Bekanntgabe der Bewertungen anwesend sein.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet unbeschadet des Abs. 1 über die Teilnahme von Gästen. Gäste können sein:

1. Personen, die ein dienstliches Interesse an der Teilnahme haben oder
2. Personen, die eine entsprechende Prüfung ablegen wollen, sofern sie die Zulassung als Zuhörende rechtzeitig beantragt haben und die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat das Einverständnis erklärt hat.

Während der Beratungen des Prüfungsausschusses und der Bekanntgabe der Bewertungen sind Gäste nach Satz 2 Nr. 2 nicht zugelassen. Gäste nach Satz 2 Nr. 1 sind nur mit Zustimmung der oder des Prüfungsvorsitzenden zugelassen.

(3) Zur Prüfung in evangelischer oder katholischer Religion ist eine Vertreterin oder ein Vertreter der jeweiligen Kirche einzuladen. Bei der Festlegung der Prüfungsergebnisse wirkt sie oder er nicht mit.

Anhang Rechtsquellen - HLbGDV – Zweite Staatsprüfung

§ 10 Niederschrift

(1) Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der der wesentliche Inhalt, der Verlauf und das Ergebnis der Beratungen ersichtlich sind. Sie enthält insbesondere:

1. die Bezeichnung der Prüfung,
2. die Bezeichnungen des Lehramts oder der Lehrbefähigung und der Fächer oder Fachrichtungen, auf die sich die Prüfung bezieht,
3. den Namen und gegebenenfalls die Amtsbezeichnung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten,
4. die Namen und Amtsbezeichnungen der Mitglieder des Prüfungsausschusses,
5. die Namen und gegebenenfalls Amtsbezeichnungen weiterer anwesender Personen,
6. Beginn und Ende der einzelnen Prüfungsteile,
7. gegebenenfalls einen Vermerk über Krankmeldungen und die daraufhin erfolgten Entscheidungen,
8. Einzelbewertungen und Gesamtbewertung und
9. Angaben über besondere Vorkommnisse.

(2) Die einzelnen Teile der Niederschrift werden von der jeweiligen Protokollantin oder dem jeweiligen Protokollanten unterzeichnet. Die Gesamtbewertung ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben. Erteilte Bewertungen dürfen nicht mehr geändert werden und sind der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten vom Prüfungsausschuss im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 11 Rücktritt, Versäumnis, Verhinderung, Prüfungsunfähigkeit

(1) Die oder der Vorsitzende stellt vor Beginn der Prüfung durch Fragen fest, ob die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat sich aufgrund von Krankheit prüfungsunfähig fühlt. Erklärt die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat, sie oder er fühle sich prüfungsunfähig, nimmt sie oder er an der Prüfung dieses Tages nicht teil und ist bis zur Wiederherstellung der Prüfungsfähigkeit von der Prüfung zurückgestellt. Sie oder er hat innerhalb von drei Tagen ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen.

(2) Tritt die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund von der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Tritt die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat

1. wegen Prüfungsunfähigkeit aufgrund von Krankheit oder
2. aus einem anderen nicht von ihr oder ihm zu vertretenden Grund mit Zustimmung der Ausbildungsbehörde

von der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Im Fall des Satz 2 Nr. 1 hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat innerhalb von drei Tagen ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen.

(3) Eine Verhinderung an der Prüfungsteilnahme hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat der Ausbildungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Versäumt die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat einen einzelnen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund oder versäumt sie

Anhang Rechtsquellen - HLbGDV – Zweite Staatsprüfung

oder er die Mitteilung nach Satz 1, so werden die zu diesem Termin zu erbringenden Prüfungsleistungen mit der Note „ungenügend“ (null Punkte) oder, falls eine Bewertung nach § 24 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes nicht vorgesehen ist, als „nicht bestanden“ bewertet. Ansonsten gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

§ 12 Täuschungsversuche bei der Zulassung zur Prüfung

(1) Eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, die oder der hinsichtlich ihrer oder seiner Vorleistungen, die bei der Zulassung zur Prüfung bedeutsam waren, täuscht oder zu täuschen versucht, wird von der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfung ist in diesem Fall nicht bestanden. Die Entscheidung trifft die Ausbildungsbehörde nach Anhörung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten.

(2) Stellt sich erst nach Abschluss der Prüfung heraus, dass die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 vorgelegen haben, ist die Prüfung nachträglich nicht bestanden und das Zeugnis einzuziehen. Die Entscheidung trifft die Ausbildungsbehörde nach Anhörung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten.

§ 13 Wiederholungsprüfung

Hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat eine Prüfung nicht bestanden, kann sie oder er diese auf Antrag einmal vollständig wiederholen. § 30 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 3 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 14 Prüfungsakte

(1) Über jede Prüfung wird eine Prüfungsakte geführt. Sie enthält sämtliche für die Prüfung bedeutsamen Unterlagen. Dies sind insbesondere:

1. die Meldeunterlagen,
2. die Niederschriften und
3. gegebenenfalls die schriftlichen Entwürfe zu Lehrproben.

(2) Für die Einsichtnahme in die Prüfungsakten gelten die allgemeinen Bestimmungen.

Zweiter Abschnitt

Pädagogische Ausbildung

§ 47 Gutachten der Schulleiterin oder des Schulleiters

(1) In dem Gutachten nach § 42 Abs. 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes wird beurteilt, in welchem Umfang die Ziele und Inhalte nach § 41 Abs. 1 und 2 erfüllt worden sind. Die Beurteilung enthält auch Aussagen zur Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen sowie zur Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben. Die Ausbildungsbehörde kann Richtlinien für die formale Gestaltung festlegen.

(2) Mit der Meldung zur Prüfung legt die Schulleiterin oder der Schulleiter das Gutachten beim zuständigen Studienseminar vor. Der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ist eine Durchschrift des Gutachtens auszuhändigen.

Anhang Rechtsquellen - HLbGDV – Zweite Staatsprüfung

Dritter Abschnitt

Zweite Staatsprüfung und Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern

§ 48 Meldung und Zulassung

(1) Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst meldet sich spätestens zwei Monate nach Beginn des Prüfungssemesters schriftlich bei der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars zur Prüfung an.

(2) Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst hat mit der Meldung zur Prüfung vorzulegen:

1. das Portfolio nach § 41 Abs. 5 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes,
2. einen Nachweis über die Befähigung zum Leisten Erster Hilfe, der nicht älter als drei Jahre ist und
3. eine schriftliche Erklärung darüber, ob die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst mit der Teilnahme von Gästen an der Prüfung einverstanden ist.

§ 49 Zeitpunkt und Organisation

(1) Die Zweite Staatsprüfung und die Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern finden in der Regel zwischen dem 15. April und dem 31. Juli eines Jahres oder zwischen dem 15. Oktober und dem 31. Januar des Folgejahres statt.

(2) Die Prüfung nach Abs. 1 wird an dem Studienseminar und an der Ausbildungsschule abgelegt, an denen die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zuletzt ausgebildet wurde. Das Studienseminar organisiert die Prüfung in Absprache mit der Ausbildungsbehörde und der Ausbildungsschule.

(3) Den Prüfungstermin legt die Ausbildungsbehörde auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars fest. Die unterrichtspraktische Prüfung und die mündliche Prüfung finden grundsätzlich am selben Tag statt. Feststellung, Bekanntgabe und Begründung der Gesamtnote und der Gesamtbewertung durch den Prüfungsausschuss nach § 50 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes erfolgen unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung. Ausnahmen von diesen Grundsätzen müssen schriftlich begründet werden. Der Prüfungstermin ist der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst spätestens vier Wochen vorher durch die Leiterin oder den Leiter des Studienseminars bekannt zu geben.

(4) Alle zur Feststellung der Gesamtbewertung erforderlichen Unterlagen müssen dem Prüfungsausschuss am Prüfungstag vorliegen.

§ 50 Unterrichtspraktische Prüfung

(1) Die unterrichtspraktische Prüfung nach § 47 Abs. 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes erfolgt in den Fächern oder in dem Fach und der Fachrichtung der pädagogischen Ausbildung. Sie wird als Einzelprüfung in einer der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten bekannten Lerngruppe durchgeführt; Abs. 13 bleibt unberührt.

(2) Hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst einen erheblichen Teil ihrer Unterrichtsverpflichtung im inklusiven Unterricht abgeleistet, können Prüfungslehrproben in einer solchen Lerngruppe erfolgen.

(3) Prüfungen nach § 47 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes werden in einer der folgenden Formen durchgeführt:

Anhang Rechtsquellen - HLbGDV – Zweite Staatsprüfung

1. als eine Prüfungslehrprobe in einer Lerngruppe im Rahmen eines gestalteten Vormittags oder eines Projekts im Umfang von mindestens zwei, höchstens zweieinhalb Zeitstunden einschließlich der Pausenzeiten oder
 2. als eine Prüfungslehrprobe fächerverbindend in einer Lerngruppe im Umfang einer Doppelstunde.
- (4) Für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen können die Prüfungslehrproben nicht in Lerngruppen des gymnasialen Bildungsgangs oder des Bildungsgangs der Grundschule erfolgen. In schulformübergreifenden Schulformen, die eine Differenzierung in drei Leistungsniveaus vornehmen, kann die unterrichtspraktische Prüfung nicht in Lerngruppen des höchsten Leistungsniveaus stattfinden.
- (5) Für das Lehramt an Förderschulen ist die unterrichtspraktische Prüfung in Lerngruppen der Förderschule oder in Lerngruppen mit inklusivem Unterricht durchzuführen. Im Fall des § 39 Abs. 2 Satz 2 kann die unterrichtspraktische Prüfung auch in einer Lerngruppe der Förderschule und in einer Lerngruppe mit inklusivem Unterricht durchgeführt werden.
- (6) Für das Lehramt an Gymnasien ist eine Prüfungslehrprobe in der Sekundarstufe I des gymnasialen Bildungsgangs oder der integrierten Gesamtschule und eine Prüfungslehrprobe in der gymnasialen Oberstufe oder dem beruflichen Gymnasium durchzuführen. Wenn eine Prüfungslehrprobe in der Sekundarstufe I der integrierten Gesamtschule in einem Fach stattfindet, in dem eine Differenzierung in Leistungsniveaus vorgenommen wird, muss die Prüfungslehrprobe in einer Lerngruppe des höchsten Leistungsniveaus stattfinden.
- (7) Für das Lehramt an beruflichen Schulen sollen die Prüfungslehrproben nach Möglichkeit in verschiedenen Schulformen durchgeführt werden.
- (8) Für den Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern werden die Prüfungslehrproben in einer der folgenden Formen durchgeführt:
1. in zwei Unterrichtsstunden in zwei Lerngruppen,
 2. in einer Doppelstunde in einer Lerngruppe oder
 3. in einer Lerngruppe im Rahmen eines Projekts im Umfang von mindestens zwei, höchstens zweieinhalb Zeitstunden einschließlich der Pausenzeiten.
- (9) In inklusiven Lerngruppen kann auf Antrag die Prüfungslehrprobe von einer Prüfungskandidatin oder einem Prüfungskandidaten für das Lehramt an Förderschulen gemeinsam mit einer Prüfungskandidatin oder einem Prüfungskandidaten für das Lehramt an Grundschulen, für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder für das Lehramt an Gymnasien durchgeführt werden. Der Antrag ist von beiden zu Prüfenden bei der Ausbildungsbehörde zu stellen.
- (10) Für jede Lehrprobe legt die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat einen Unterrichtsentwurf vor. Dieser soll einen Umfang von grundsätzlich acht Seiten nicht überschreiten. In den Fällen des § 47 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes soll der Unterrichtsentwurf einen Umfang von zwölf Seiten nicht überschreiten. Dem Studienseminar, der Ausbildungsschule und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses ist jeweils eine Ausfertigung jedes Unterrichtsentwurfs in geeigneter Form rechtzeitig zuzuleiten.
- (11) Nach Abschluss der Prüfungslehrproben erörtert die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat vor dem Prüfungsausschuss mündlich Planung und Durchführung der Unterrichtsstunde. Fragen an die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten können durch die Mitglieder des Prüfungsausschusses gestellt werden. Die Erörterung dauert in der Regel 45 Minuten.

Anhang Rechtsquellen - HLbGDV – Zweite Staatsprüfung

(12) Der Prüfungsausschuss bewertet jede Prüfungslehrprobe nach § 24 Abs. 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes aufgrund von Planung, Durchführung und Erörterung des Unterrichts der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten.

(13) Soweit es wegen des eingeschränkten Unterrichtsbetriebs aufgrund höherer Gewalt nicht möglich ist, Lehrproben mit Lerngruppen durchzuführen, werden die Prüfungslehrproben nach § 47 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes auf die Anfertigung von Unterrichtsentwürfen und deren Erörterung mit dem Prüfungsausschuss beschränkt. Die unterrichtspraktische Prüfung wird abweichend von Abs. 1 bis 11 wie folgt durchgeführt:

1. die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat legt zwei Unterrichtsentwürfe vor, für die Abs. 10 Satz 2 bis 4 entsprechend gilt;
2. die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat erörtert mit dem Prüfungsausschuss mündlich die Unterrichtsentwürfe; die Erörterung dauert in der Regel 60 Minuten und kann statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden, insbesondere in Form einer Videoschaltkonferenz.

Näheres nach Satz 1 wird im Einzelfall durch Erlass des Kultusministeriums geregelt. Im Fall einer Wiederholungsprüfung nach § 51 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Wahl zwischen einer Prüfungslehrprobe nach § 47 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes oder einer Prüfung nach Satz 1 bis 3. Die Zeitvorgaben des § 51 Satz 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes gelten entsprechend. Wird von diesem Wahlrecht nicht Gebrauch gemacht, wird die Wiederholungsprüfung, sofern der Unterrichtsbetrieb es zulässt, mit Prüfungslehrproben nach § 47 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes mit Lerngruppen durchgeführt. Satz 1 bis 6 gelten auch, wenn die Prüfungslehrprobe nicht durchgeführt werden kann, weil die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 380), in der jeweils geltenden Fassung vom Präsenzunterricht in der Schule befreit worden ist.

§ 51 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung nach § 48 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes findet nach der unterrichtspraktischen Prüfung statt und soll in der Regel 60 Minuten dauern. Bei Fachlehreranwärterinnen oder Fachlehreranwärtern soll sie 45 Minuten dauern.

(2) Die Aufgabe für die mündliche Prüfung wird der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst vom Prüfungsausschuss schriftlich vorgelegt. Für die unmittelbare Vorbereitung auf die mündliche Prüfung sind der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst 30 Minuten zu gewähren. Während der Vorbereitung, die unter Aufsicht stattfindet, darf sich die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst Aufzeichnungen als Grundlage für ihre späteren Ausführungen machen.

(3) In der mündlichen Prüfung erhält die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zunächst Gelegenheit, ihre Auseinandersetzung mit der Aufgabe in einem Vortrag von höchstens 15 Minuten Dauer vorzustellen. Der Vortrag kann durch entsprechende Visualisierung unterstützt werden. Davon ausgehend beginnt der Prüfungsausschuss mit ihr ein weiterführendes Gespräch, in dem Fragen in Verbindung von Theorie und Praxis erörtert werden. Die mündliche Prüfung kann statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden, wenn in einem Fall höherer Gewalt nach § 50 Abs. 13 Satz 1 die mündliche Prüfung aufgrund dieses Ereignisses nicht in Präsenzform stattfinden kann. Die Entscheidung über die Form der Durchführung trifft die Hessische Lehrkräfteakademie.

(4) Der Prüfungsausschuss bewertet das Ergebnis der mündlichen Prüfung nach § 24 Abs. 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes.